

## **Postulat: Stärkung des Tierschutzes in Liechtenstein**

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, wie wirksam das aktuelle Tierschutzgesetz hinsichtlich dem Thema Tierquälerei ist und ob es allenfalls Anpassungsbedarf gibt, um Tierquälerei effektiver zu bekämpfen bzw. zu bestrafen.**

### **Begründung**

Jüngst häuften sich Berichte von Tierquälereien in Liechtenstein. Dass die Bevölkerung für derartige Gräueltaten kein Verständnis hat, ist nachvollziehbar. In Leserbriefen und in persönlichen Gesprächen werden deshalb höhere Strafen zur Abschreckung gefordert. Auch das ist verständlich. Es stellt sich die Frage, wie man diesen Problemen auf Gesetzesebene vorbeugen kann. Wo genügt das Tierschutzgesetz in Liechtenstein und wo müsste man nachbessern? Genügen die Strafrahmen im Strafgesetzbuch oder gibt es mit erhöhten Strafrahmen Potenzial, die Abschreckungswirkung zu erhöhen?

Das Tierschutzgesetz wurde vor 11 Jahren (2010) revidiert. Die Strafandrohung geht bis hin zu drei Jahren Gefängnis. In der damaligen Landtagsdebatte zur Revision wurde beim Artikels 35 nicht explizit über die Strafmasse diskutiert. Zum einen kann das daran liegen, dass man das Strafmass damals für in Ordnung hielt und zum anderen, dass die Debatte damals von der Diskussion rund um die Änderungen des Hundegesetzes überlagert war. Womöglich gilt es, auf einer neuen Basis eine solche Diskussion nachzuholen. Zudem gilt zu berücksichtigen, dass die Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich in der Kompetenz des Landgerichts liegt. Und hier kann man immer kritisieren, dass eine zu milde Rechtsprechung angewendet wird. Die Postulanten verstehen diese Problematik und auch die Tatsache, dass bei einer Berufung die Strafen von der nächsthöheren Instanz ebenfalls noch abgemildert werden können, weshalb sich womöglich auch Landrichter scheuen, hier schärfere Strafen auszusprechen. Die Postulanten bitten die Regierung in diesem Fall um Ausführungen, welche Optionen der Landtag als Gesetzgeber auf diesen Bereich hat, ohne die Gewaltentrennung zu verletzen.

Diskussionen gab es auch über die Rolle des Tierschutzbeauftragten und dass dieser nicht in Liechtenstein seinen Wohnort hat. Zudem ist offenbar vielen nicht klar, welche Funktionen der Tierschutzbeauftragte hat. Womöglich würde sich eine Anpassung des Aufgabenprofils empfehlen. In jedem Unternehmen werden Funktionsprofile periodisch angepasst. Die Postulanten wünschen sich daher seitens der Regierung eine genauere Betrachtung der Aufgaben des Tierschutzbeauftragten und die Überprüfung auf dessen Wirksamkeit mit dieser mittlerweile 10-jährigen Erfahrung.

Das Tierschutzgesetz bedarf aber auch ungeachtet dieser politischen Entscheidungen definitiv einer Anpassung: Ein Punkt, in dem das Tierschutzgesetz ohnehin angepasst werden

muss, ist beim Strafrahmen. Und das rührt von einem Versäumnis aus der Revision des Strafgesetzbuches aus dem Jahr 2019 her: Hier wurde der Strafrahmen bei den Tagessätzen im StGB selbst von 360 auf 720 erhöht. Im Nebenstrafrecht (z.B. Strassenverkehrsgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Tierschutzgesetz, Waffengesetz etc.) wurde diese Anpassung jedoch versäumt. Wenn also ohnehin schon Anpassungen gemacht werden müssen, empfiehlt sich auch eine genauere Betrachtung des Tierschutzgesetzes hinsichtlich der Tierquälerei.

Vaduz, 23. August 2021

Die Postulanten: